

Allgemeine Nutzungs- und Lizenzbedingungen

für die Invario UG Modul Suite

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Teil A: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
3. Teil B: Lizenzbedingungen (EULA)

Einleitung

Diese Allgemeinen Nutzungs- und Lizenzbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“) gelten für die Bereitstellung und Nutzung der Softwareprodukte, insbesondere der „Invario Modul Suite“ (nachfolgend „Software“), der Invario UG (haftungsbeschränkt) (nachfolgend „Lizenzgeber“). Die Bedingungen werden Bestandteil des zwischen dem Lizenzgeber und dem Kunden (nachfolgend „Lizenznehmer“) geschlossenen Hauptvertrages.

Teil A: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Verträge mit Lizenznehmern, die juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Schulträger, Kommunen) oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind. (2) Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ist ausdrücklich ausgeschlossen. (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Lizenzgeber ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

2. Art und Umfang der Leistung

- (1) Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die Software für die Laufzeit des Vertrages als Cloud-Lösung im Wege des Software-as-a-Service (SaaS) über das Internet in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung.
- (2) Der konkrete Funktionsumfang der Software ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Hauptvertrages bzw. der Produktbeschreibung unter www.invario.eu/dienstleistungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- (3) Übergabepunkt für die vertraglich geschuldeten Leistungen ist der Routerausgang des vom Lizenzgeber genutzten Rechenzentrums. Für die Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Internetverbindung zwischen dem Endgerät des Lizenznehmers und dem Übergabepunkt ist ausschließlich der Lizenznehmer verantwortlich.
- (4) Der Lizenzgeber entwickelt die Software fortlaufend weiter, um Sicherheit, Stabilität und Verfügbarkeit zu gewährleisten. Der Lizenzgeber ist zu Anpassungen, Ergänzungen oder funktionalen Modifikationen der Software berechtigt, sofern hierdurch der vertraglich vereinbarte Hauptzweck der Software für den Lizenznehmer nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

3. Verfügbarkeit und Ausschluss externer Einflüsse

- (1) Der Lizenzgeber gewährleistet eine Verfügbarkeit der Software von 98 % im Jahresmittel am Übergabepunkt.
- (2) Von der Gewährleistung der Verfügbarkeit ausgeschlossen sind geplante Wartungsarbeiten, die dem Lizenznehmer mindestens 48 Stunden vorher auf der Webseite des Lizenzgebers (www.invario.eu) oder per E-Mail angekündigt wurden.
- (3) Als Ausfallzeiten (Downtime) gelten zudem nicht solche Zeiten, in denen die Software aufgrund von Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Lizenzgebers nicht erreichbar ist. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Störungen im Bereich der allgemeinen Internet-Infrastruktur oder der Provider des Lizenznehmers;
 - b) Mängel oder Fehlkonfigurationen der lokalen IT-Infrastruktur des Lizenznehmers (z. B. Schul-WLAN, Firewalls);
 - c) Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Pandemien, flächendeckende Stromausfälle sowie gezielte Angriffe Dritter auf die Infrastruktur (z. B. DDoS-Attacken), sofern diese mit dem nach dem Stand der Technik üblichen Schutzmaßnahmen nicht abwendbar waren.

4. Support

- (1) Der technische Support erfolgt ausschließlich über das Ticket-System auf www.invario-software.de/tickets oder per E-Mail.

(2) Die regulären Servicezeiten des Supports sind Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr. An gesetzlichen Feiertagen (Bavaria/Deutschland) sowie während der offiziellen bayerischen Schulferien ruht der reguläre Support.

(3) Der Lizenzgeber strebt an, Anfragen innerhalb der Servicezeiten innerhalb von maximal 72 Stunden erstmalig zu beantworten (Reaktionsziel). Dieses Reaktionsziel definiert nicht den Zeitraum bis zur endgültigen Behebung einer Störung.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Nutzungsgebühren werden, sofern im Hauptvertrag nicht anders vereinbart, jährlich im Voraus berechnet und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen.

(2) Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Gebühren bei nachweislich gestiegenen Betriebskosten (z. B. Erhöhung der Servermieten, Energiekosten) mit einer Ankündigungsfrist von 60 Tagen zum Ende eines Vertragsjahres anzupassen. Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % erhält der Lizenznehmer ein Sonderkündigungsrecht. Kostensenkungen sind bei der Preisbildung angemessen zu berücksichtigen.

(3) Befindet sich der Lizenznehmer mit der Zahlung der Vergütung um mehr als 30 Tage in Verzug, ist der Lizenzgeber nach vorheriger Androhung in Textform berechtigt, den Zugang des Lizenznehmers zur Software bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderungen temporär zu sperren. Die Verpflichtung des Lizenznehmers zur Zahlung der Vergütung bleibt hiervon unberührt.

6. Mitwirkungspflichten der Schule

(1) Der Lizenznehmer stellt sicher, dass die von ihm genutzte Hard- und Software (Endgeräte, Betriebssysteme, Webbrowser) den aktuellen technischen Mindestanforderungen für die Nutzung der Software entsprechen.

(2) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Zugangsdaten (insbesondere Administrator- und Lehrer-Accounts) geheim zu halten und vor dem Zugriff unbefugter Dritter (insbesondere Schülerinnen und Schüler) zu schützen. Erkennt der Lizenznehmer einen Missbrauch, hat er den Lizenzgeber unverzüglich zu informieren.

7. Haftung und Gewährleistung

(1) Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Lizenzgebers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- (3) Die Haftung für den Verlust von Daten ist bei leichter Fahrlässigkeit auf den Aufwand begrenzt, der bei regelmäßiger und ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Lizenznehmer (Nutzung der integrierten Exportfunktion) für die Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen.

8. Vertragslaufzeit und Beendigung

- (1) Sofern im Hauptvertrag nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 12 Monate. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt wird.
- (2) Nach Beendigung des Vertrages ist der Lizenznehmer verpflichtet, seine Daten vor dem rechtlichen Vertragsende über die in der Software integrierte Exportfunktion selbstständig zu sichern. Die anschließende Löschung der Daten durch den Lizenzgeber richtet sich vollumfänglich nach den Bestimmungen des zwischen den Parteien geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrages (AVV).

Teil B: Lizenzbedingungen (EULA)

9. Lizenzgewährung

- (1) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer für die Laufzeit des Vertrages ein einfaches (nicht-exklusives), nicht übertragbares und auf die Vertragslaufzeit befristetes Recht ein, auf die Software mittels eines Webbrowsers oder einer bereitgestellten App gemäß dem vertraglich vorgesehenen Zweck zuzugreifen.
- (2) Eine Überlassung des Quellcodes (Source Code) oder einer ausführbaren Installationsdatei zur lokalen Installation auf Systemen des Lizenznehmers erfolgt ausdrücklich nicht.

10. Nutzungsbeschränkungen

Dem Lizenznehmer ist es ausdrücklich untersagt:

- a) Technische Schutzmaßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen der Cloud-Infrastruktur zu umgehen oder zu manipulieren;
- b) die Software zu dekompilem, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering) oder den Quellcode auf andere Weise zu extrahieren, es sei denn, dies ist nach § 69e UrhG zwingend gesetzlich erlaubt;
- c) die Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur gewerblichen Nutzung zu überlassen, zu vermieten oder zu verleasen.

11. Geistiges Eigentum und Open Source

(1) Alle Rechte an den Softwareprodukten, Marken, Designs und Texten der „Invario Modul Suite“ verbleiben im Verhältnis zum Lizenznehmer ausschließlich beim Lizenzgeber.

(2) Die Software enthält Open-Source-Komponenten. Eine Übersicht der verwendeten Drittlizenzen (Third-Party Notices) kann vom Lizenznehmer jederzeit innerhalb der Softwareoberfläche im Bereich „Lizenz“ eingesehen werden.

12. Datenschutz & Schlussbestimmungen

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt streng nach den Vorgaben der DS-GVO und des BDSG. Die Details der Verarbeitung werden in einem separat abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) verbindlich geregelt, welcher im Falle von Widersprüchen den datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Vertrages vorgeht.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Zwingende gesetzliche Vorschriften, die nach dem anwendbaren Kollisionsrecht nicht abbedungen werden dürfen, bleiben unberührt.

(3) Ist der Lizenznehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des Lizenzgebers (Invario UG).